

handgreiflicher, wenn man Beispiele zur „neuen Informationskultur“ sucht.

Den Vorträgen schloss sich die übliche Podiumsdiskussion an. Sie sollte im Wesentlichen den Zuhörern die Gelegenheit zur Fragestellung geben. Außer den drei Vortragenden saß auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Peter Schaar, auf dem Podium. Die Vortragenden wurden vom Publikum geschont. Es kam stattdessen die übliche Kritik am Gesetzgeber und der Regierung auf. So wurde bedauert, dass die Politiker nur auf Missstände reagierten. Die Methode, Verfahren vorzugeben, hielt man für wenig wirksam, denn Verfahren müssten laufend optimiert werden. Das angekündigte Audit-Gesetz sei ein verstecktes Kontrollgesetz und diene nicht der Förderung des Wettbewerbs.

Über den Rest der wissenschaftlichen Veranstaltung, die Foren, kann man schlecht ausgewogen berichten. Sie ließen ja zum guten Teil gleichzeitig ab und man konnte deshalb als Einzelner nur an einem Drittel des Gebotenen teilhaben. Sie hatten sicherlich keinen direkten Bezug zum Leitthema der Tagung. Dazu waren sie zu praktisch angelegt, im Wesentlichen waren es Berichte über Projekte, teils bei Datenschutzanwendern, teils bei Anbietern von Datenschutz-relevanten Leistungen. Anzumerken ist hier: An einem der Foren war der Bundesbeauftragte mit einem amerikanischen Gast aktiv beteiligt: „Security Breach Information“ (Notifizierungspflicht bei Datenverlusten).

Der „DAFTA-Treff“ am Donnerstagabend machte wie immer Spaß. Desgleichen der Aufmunterungsvortrag zum Abschluss am Freitag.

Die stellvertretende Vorsitzende der GDD, Dr. Astrid Breinlinger, verabschiedete die Teilnehmer, nachdem sie die Bilanz der Tagung gezogen hatte. Sie meinte dazu, von „neuer Informationskultur“ (positiv gemeint) könne noch nicht die Rede sein.

## Buchbesprechung

Ludwig Gramlich

**Hoeren, Thomas: Internet- und Kommunikationsrecht. Praxis-Lehrbuch. 2008. Verlag Dr. Otto Schmidt. Köln. XXXII, 480 S. ISBN 978-3-504-42051-2**

Im Vorwort weist Hoeren, Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster, auf das seit Jahren von ihm auf der Homepage des ITM zum Download bereit gestellte Skriptum hin, das hier in einer stark überarbeiteten und erweiterten Form als Buch vorliege. Ziel dieses „Leitfadens“ sei es, „die Grundstrukturen des Internet- und Kommunikationsrechts übersichtsartig zusammen zu fassen“ (S. V).

Ein Vergleich mit dem kurz nach dem „Hoeren“ erschienenen „Recht des Internet“ von Köhler/Arndt/Fetzer zeigt allerdings, dass allenfalls im Hinblick auf einen Kern von Themen bereits von einem „Fächerkanon“ dieses Gebiets gesprochen werden kann und auch das Verhältnis der einzelnen Felder zueinander noch keinen festen Regeln folgt. So beginnt Hoeren nach einer knappen Darstellung der Kernbegriffe „Information“ und Informations-Recht (mit einem Abschnitt „Einführende Literatur und Fachzeitschriften“; eine Vertiefung erfolgt zu Beginn der weiteren Kapitel, teils auch der Abschnitte und Unterabschnitte) mit „Rechtsproblemen beim Erwerb von Domains“. Sodann behandelt er „Immaterialgüterrecht“, insbesondere Urheber- und Patentrecht. Unter dem Titel „Online-Marketing: Werberechtliche Fragen“ werden in Kap. 4 zuerst kollisionsrechtliche, dann überaus ausführlich „anwendbare“ wettbewerbsrechtliche/-relevante und prozessuale Regelungen erörtert. Stärker untergliedert sind dann wieder die Ausführungen zum „Vertragsschluss mit Kunden“; auch hier werden – wie später beim Datenschutzrecht als dem einzigen (auch) öffentlichrechtlichem Kapitel (6) und der „Haftung von Online-Diensten“ (mit einem Schwerpunkt auf dem TMG) – kollisionsrechtliche (Vor-)Fragen mit erfasst und insbesondere (elektronische) Signaturen, der Beweiswert digitaler Dokumente und Zahlungsmittel (systematisch passend?) genauer betrachtet; das hauptsächliche Au-

genmerk gilt (im letzten Abschnitt) jedoch dem „Verbraucherschutz im Internet“. „Internationale Aspekte des Internetrechts“ beleuchten (eher kurz) Fragen der Zuständigkeit (bei Immaterialgüterrechtsverletzungen und Verträgen), der Vollstreckung und Online Dispute Settlement und geben einen Überblick zum (relevanten) IPR. Im letzten Kapitel geht es dann um „Internetstrafrecht“, vor allem um materiell einschlägige Regeln des deutschen Strafrechts. Zwei Anhänge mit je 5 Abschnitten enthalten Gesetzesmaterialien und Musterverträge; der Abdruck von BGB-InfoV und EGG war dabei aber schwerlich unverzichtbar. Der Abriss von Gliederung und Themen zeigt, dass sich der Autor nicht klar zwischen einer Ausrichtung an formal abgegrenzten (Teil-)Rechtsgebieten und der Behandlung einzelner Lebensbereiche entschieden hat. Eher eklektisch erörtert werden auch Probleme an den Grenzen zum (Massen-)Medien- und zum Tele-/elektronischen Kommunikationsrecht. So skizziert Hoeren TKG-Vorschriften lediglich beim „Datenschutz im Online-Bereich“ (Rn. 663 ff., ferner Rn. 678) sowie – aus der Novelle vom Febr. 2007 – im Hinblick auf „Mehrwertdienste“ (Rn. 537 ff.). Über mehrere Abschnitte verstreuht finden sich auch Hinweise auf die Vorratsdatenspeicherung, sowohl zu Richtlinie 2006/24/EG als auch dem (Entwurf des) Umsetzungsgesetz(es), s. Rn. 601, 790, 844. Presse wird fast nur im Kontext elektronischer Pressespiegel erwähnt (Rn. 179 ff., ferner „Zeitung“, Rn. 178), Rundfunk bei Telemedien (Rn. 325) und speziell im Hinblick auf den Gegendarstellungsanspruch im RfStV (Rn. 327). Auch „Jugendschutz im Internet“ hätte mehr als 1 Seite (Rn. 806 f.) – hinter (Kinder-)Pornographie! – verdient. Hoeren wünscht sich Hinweise der Leser zu einer „Optimierung des Werkes“ (S. V), wenn diese nicht alles finden, was sie suchen ... Was der Rezensent gefunden hat, war aber, wie es sich der Autor wünschte: „gut lesbar“ und (überwiegend) plausibel „strukturiert“. Das „Risiko der schnellen (Ver)alterung der Information“ hat Hoeren in Kauf genommen und dabei eine gute Mitte zwischen möglichst umfassender und nicht zu detaillierter Darstellung gefunden.